

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales, oder Allerneuestes Grund-Gesetz Zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs

Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Halle, 1739

VD18 1304754X

XI.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-201853

handhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen; Weniger nicht sollen und wollen Wir inn und aufferhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

XI.

Ihr sollen und wollen auch die Lehen- und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und andern Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Factorum Familiae nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erthgedachter Edition der Factorum Familiae (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions mäßigen Käyserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyen neue oder alte, wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf unser Haus zugleich richten.

Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohn-

ohn
Reich
hens
sich
mün
strati
deric
und
suche
das
und
mün
die
rät
bunt
berü
Reg
Cyd
len
rer
Em
auch
pelt
Tax
sten
lerd
hab
Re
leyh
Etan

ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgeheth, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormund oder die Vormünder, nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, Ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfang- und eydliche Versprechung die Minderjährigen selbst, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann Sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten; Dargegen sollen und wollen Wir Sie, Minderjährige, nach erlangter Ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfangnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehens-Tax, anhalten, sondern Sie bey obgedachter ersten, den Vormündern ertheilten, Belehnung als ledings lassen; welche Meynung es dann auch haben solle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der güldenen Bulle verleyhen können.

Und sollen auch die Lehen-Briefe, und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen

bey keiner anderen, als bey der Reichs-Canzley, inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden, sodann, welche denen von vorigen Käysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum Präjudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret werden, ganz ungültig seyn.

Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todes-Fälle, oder Verwürcung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graffschafft, Herrschafften, Städte, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischen Collegiorum, Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben; sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Könige und Käysere behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen, aufs künfftige sich

sich e
Bin
W
stent
ten,
und
mit
und
terre
habe
We
zu u
fen
fürst
und
gun
gion
ged
St
ode
den
ne
auf
zug
ten
tet,
vil
un
ge
Der

sich erledigende Reichs-Lehen, an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Graffschaften, Herrschaften, Äffter- und Lehensschaften, Pfandschaften und andere Güther, dem Heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, uns durch Erbschaften, oder in andere Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu unsern Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, andern zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten, daran sollen dem heiligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindan gesetzt aller prætendirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güther bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschüzet, und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben andern die
Reichs-